

<p style="text-align: center;">Reglement über die Wasserversorgung- und die Abwasserentsorgung der Gemeinde Sils i.E./Segl</p>

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, Zweck, Personenbezeichnungen

Art. 1

- ¹ Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet Sils i.E./Segl.
- ² Es regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung, sowie Finanzierung der Wasserversorgungs- und der Abwasserentsorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern soweit die Vorschriften des Bundes und Kantons nichts Abweichendes enthalten.
- ³ Werden im Gesetz zur Bezeichnung von Personengruppen männliche Begriffe wie beispielsweise "Grundeigentümer" oder „Hauseigentümer" verwendet, sind damit männliche wie weibliche Personen der genannten Art gemeint.

Normen und Richtlinien Fachverbände

Art. 2

- ¹ Soweit dieses Gesetz nach Wortlaut oder Auslegung keine Vorschriften enthält und ein Regelungsbedarf besteht, kann die Gemeinde auf die von Fachorganisationen herausgegebenen Normen zur Lückenfüllung zurückgreifen.

Aufgabe der Gemeindeverwaltung Sils i.E./Segl

Art. 3

- ¹ Die Gemeinde Sils i.E./Segl erstellt, betreibt, unterhält und erneuert ihre Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unter Beachtung der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- ² Der Ausbau der Anlagen erfolgt nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite.

Umfang der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Art. 4

- ¹ Die Gemeinde liefert nach den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.
- ² Die Gemeinde nimmt die Abwasserentsorgung nach den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen vor.
- ³ Ausserhalb der Bauzonen und in den Erhaltungszonen werden in der Regel keine Bauten und Anlagen an das Wasserversorgungsnetz und an die Abwasserentsorgung angeschlossen. Der Gemeindevorstand kann unter sichernden Auflagen und Bedingungen Ausnahmen von dieser Regelung gewähren.

II. Wasserversorgungsanlagen

a) Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

Art. 5

- ¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde sind öffentliche Einrichtungen und stehen in ihrem Eigentum.
- ² Zu den Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde gehören nebst den Quellfassungen, dem Hauptleitungsnetz, den Hydrantenanlagen, dem Grundwasserpumpwerk und der Wasseraufbereitungsanlage alle für die Sicherstellung der Versorgung nötigen Pumpwerke, Reservoirs und sonstigen speziellen Anlagen, sowie die Wasserzähler.
- ³ Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unterstehen der Kontrolle der Gemeinde.

Erstellung der Hauptleitungen

Art. 6

- ¹ Die Hauptleitungen gemäss Werkleitungskataster (Wasser und Abwasser/Meteor) werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung nach den Vorgaben der kantonalen Instanzen und nach den von den Fachorganisationen herausgegebenen Normen erstellt, unterhalten und erneuert.

Hydranten und Schieber

Art. 7

- ¹ Die Hydranten werden von der Gemeinde erstellt, unterhalten und erneuert.
- ² Sie müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- ³ Wasserentnahmen für andere Zwecke dürfen nur temporär und mit ausdrücklicher Bewilligung der Gemeinde vorgenommen werden.
- ⁴ Unbefugten ist das Öffnen von Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern verboten.

Beanspruchung von Privatgrund

Art. 8

- ¹ Die Grundeigentümer haben auf ihrem Land das Versetzen von Leitungen, Schiebern, Schächten Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln entschädigungslos zu dulden.
- ² Die Grundeigentümer können die Verlegung der Hauptleitungen verlangen, wenn ein gleichwertiger Leitungsverlauf gewährleistet ist und wenn sie die damit verbundenen Kosten übernehmen.
- ³ Vorbehalten bleiben bereits bestehende, abweichende Regelungen zwischen der Gemeinde und Grundeigentümern.

b) private Wasserversorgungsanlagen**Hauszuleitungen Definition****Art. 9**

- ¹ Die Hauszuleitungen verbinden die Liegenschaftsinstallationen mit den Hauptleitungen und stehen im Eigentum der Grundeigentümer. Verbindungen zwischen Hauptleitungen und Anlageinstallationen gelten auch als Hauszuleitungen.
- ² Eine unmittelbare Verbindung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung mit privaten Wasserversorgungen ist untersagt.

Erstellung und Unterhalt Hauszuleitungen**Art. 10**

- ¹ Bau, Unterhalt und Erneuerung der Hauszuleitungen, inkl. Absperrvorrichtungen (Schieber) mit Schacht und Hinweistafel, sind Sache der Grundeigentümer, denen die Leitung dient.
- ² Leitungsführung, Dimension und Art der Hauszuleitung werden durch die Gemeinde bestimmt.
- ³ Die Arbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Fachkräfte nach aktuellem Stand der Technik ausgeführt werden. Schäden an Hauszuleitungen müssen, nach vorhergehender Orientierung der Gemeinde, sofort behoben werden.
- ⁴ Wo bei bestehenden Anlagen keine Absperrvorrichtungen (Schieber) vorhanden sind, kann die Gemeinde den Einbau solcher auf Kosten der über die Anlage bedienten Grundeigentümer verlangen.

Abnahme Hauszuleitungen**Art. 11**

- ¹ Vor der Inbetriebnahme von Neu- oder Teilanschlüssen und vor dem Eindecken des Leitungsgrabens, sowie vor der Ausserbetriebnahme von Neu- oder Teilanschlüssen ist die Zustimmung des Brunnenmeisters der Gemeinde einzuholen. Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten. Die Abnahme entbindet die Leitungseigentümer nicht von der Pflicht zur Beaufsichtigung ihrer Anlagen.
- ² Wird diese Vorschrift nicht beachtet, kann die Gemeinde die Leitung zwecks Einmessung auf Kosten der bedienten Grundeigentümer freilegen lassen.
- ³ Solange Installationen und Apparate nicht den gesetzlichen Vorschriften, sowie den Richtlinien des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachleute entsprechen, kann die Gemeinde einen Hausanschluss verweigern.

Durchleitungsrechte Hauszuleitungen**Art. 12**

- ¹ Sind gemeinsame Hauszuleitungen zu erstellen, oder muss für eine Hauszuleitung fremdes Grundeigentum beansprucht werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn über die gegenseitigen Rechte und Pflichten eine schriftliche Regelung zu treffen und sich bei der Gemeinde darüber auszuweisen. Ausgenommen davon ist die Beanspruchung von Gemeindeparzellen, auf welchen der Anschluss an die Hauptleitung erfolgt.
- ² Wenn es sich als notwendig oder zweckmässig erweist, haben die Grundeigentümer die Durchleitung von Dritten zu dulden, bzw. Dritte gegen angemessene Entschädigung an ihre Hauszuleitung anschliessen zu lassen.

- ³ Für die Verlegung von Leitungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches analog.
- ⁴ Sofern keine Einigung zustande kommt, regelt der Gemeindevorstand die Rechte und Pflichten auf dem Verfügungsweg.

Überdeckung der Wasserleitungen

Art. 13

- ¹ Hauszuleitungen müssen auf Frosttiefe verlegt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden.

Erdung

Art. 14

- ¹ Für die Planung und Ausführung von Erdungen elektrischer Anlagen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV).
- ² Neubauten dürfen nicht über die Trinkwasserleitung geerdet werden.

Stilllegung

Art. 15

- ¹ Unbenützte Hauszuleitungen müssen von den Grundeigentümern von den Hauptleitungen abgetrennt werden, Schächte zurückgebaut werden, sofern nicht eine Zusicherung für eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten vorliegt. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der betroffenen Grundeigentümer.

c) Hausinstallationen

Installation

Art. 16

- ¹ Bau, Unterhalt und Erneuerung der Hausinstallationen (inkl. Hauptabstellhahnen) sind Sache der Grundeigentümer und durch diese zu bezahlen. Die Ausführung darf nur durch ausgewiesene Fachkräfte und gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachleute (SVGW) erfolgen.

Kontrollen Hausinstallationen

Art. 17

- ¹ Den Organen der Gemeinde ist zur Kontrolle der Hausinstallation, sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren.
- ² Bei Feststellung von Mängeln haben die Grundeigentümer diese auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Nötigenfalls kann die Gemeinde eine Ersatzvornahme anordnen.

Wasserrückfluss Hausinstallationen

Art. 18

- ¹ Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass kein Wasser von privaten Installationen ins öffentliche Netz zurückfliesst.

Unterhalt Hausinstallationen

Art. 19

- ¹ Die Grundeigentümer gewährleisten der Gemeinde ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen.

Frostgefahr Hausinstallationen

Art. 20

- ¹ Bei anhaltender Kälte sind die dem Frost ausgesetzten Leitungen und Apparate abzustellen und zu entleeren. Folgeschäden gehen zu Lasten der mit der Leitung bedienten Grundeigentümer.
- ² Stetsläufe (Frostläufe) sind grundsätzlich verboten. In Notfällen kann die Gemeinde solche bewilligen.

d) Wasserbezug und Wasserabgabe

Wasser-Bezugsberechtigung und Wasser-Bezugspflicht

Art. 21

- ¹ Die angeschlossenen Grundeigentümer sind mit der Abnahme des Hausanschlusses berechtigt und verpflichtet, das Wasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz zu beziehen.
- ² Für alle einen Wasserverbrauch aufweisenden Anlagen in den Bauzonen besteht die Bezugspflicht.
- ³ Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

Wasser-Lieferungspflicht

Art. 22

- ¹ In der Regel liefert die Gemeinde ständig und in vollem Umfang Wasser.
- ² Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Lieferung, den Druck, sowie für die Einhaltung einer bestimmten Wasserzusammensetzung.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 23

- ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen bei:
- a. höherer Gewalt
 - b. Betriebsstörungen
 - c. Wasserknappheit
 - d. Unterhalts- und Reparaturarbeiten
 - e. Ausbau von Versorgungsanlagen
- ² Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Folgeschäden bei Unterbrechung der Versorgung. Es werden auch keine Ermässigungen gewährt. Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche sind den allfällig Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Art. 24

- ¹ Jeder Anschluss von Schwimmbädern, Wellnessanlagen und dgl. an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten und dgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Gemeinde ist in solchen Fällen berechtigt, die Wasserabgabe mit besonderen Auflagen zu verknüpfen oder ganz zu verweigern.

- ² Unter die Bestimmung des vorstehenden Absatzes fallen auch die Bewässerung von Kulturland und Golfanlagen sowie der Wasserbezug für Beschneigungsanlagen oder Eisfelder.

Ausserordentliche Wasser-Spitzenbezüge

Art. 25

- ¹ Wasserabgaben an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen sind in besonderen Vereinbarungen zu regeln.

Haftung des Wasserbezügers

Art. 26

- ¹ Die Grundeigentümer haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung oder Einrichtung, durch mangelnde Sorgfalt sowie ungenügenden Unterhalt ihrer Wasserversorgungsanlagen entstehen.
- ² Sie haben auch für Mieter und Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis Anlagen benützen.

Wasserabgabe an Dritte; Abzweigungen

Art. 27

- ¹ Ohne ausdrückliche Bewilligung der Gemeinde ist es Grundeigentümern untersagt, Wasser an Dritte ausserhalb ihres Grundstücks abzugeben oder solches von ihrem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
- ² Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 28

- ¹ Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde zum Ersatz der Kosten für das Wasser und dessen Beseitigung verpflichtet. Er kann zudem nach Art. 75 bestraft werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser

Art. 29

- ¹ Der temporäre Wasserbezug bedarf ebenfalls des Ausweises einer Berechtigung, so namentlich der Bezug von Bauwasser, der ab Hydrant nur mit zwischengeschaltetem Zähler erlaubt ist.
- ² Für den Bauwasserbezug ist, nach den Ansätzen gemäss Art. 68, entweder eine Bauwassergebühr pro Kubikmeter umbauten Raumes zu bezahlen, die mit der Baubewilligung festgelegt wird, oder, nach Wahl des Bauherrn, eine Mengenverbrauchsgebür für Wasser und Abwasser für über einen Wasserzähler bezogenes Wassers. Der Bezug über Wasserzähler ist vor Baubeginn dem Brunnenmeister anzuzeigen.

e) Wasserzähler

Wasserzähler

Art. 30

- ¹ Die Wasserzähler gehören zu den Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und sind deren Eigentum.
- ² Die Wasserzähler werden von der Gemeinde für den Einbau zur Verfügung gestellt. Der erstmalige Einbau ist Sache der Grundeigentümer.
- ³ Die Auswechslung der Wasserzähler infolge Defekts oder der Ersatz durch neue Modelle ist Sache der Gemeinde.
- ⁴ Die Grundeigentümer haben die Installation eines oder mehrerer Wasserzähler zu dulden.
- ⁵ Hauseigentümer haben ferner zu dulden, dass an ihren Hausfassaden oder in ihren Häusern technische Einrichtungen angebracht werden, welche die zutrittslose Ablesung ihrer Wasserzähler ermöglichen.

Messtoleranz
Art. 31

- ¹ Wird die Messgenauigkeit eines Wasserzählers durch einen Grundeigentümer angezweifelt, so wird dieser durch die Gemeinde ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung eine Toleranz von weniger als +/- 5 % der Nennbelastung, tragen die Grundeigentümer die daraus entstehenden Kosten. Liegt der Wert über der Toleranz übernimmt die Gemeinde die Prüfkosten.

Zählerablesung / Zählerdefekt
Art. 32

- ¹ Die Zählerablesung erfolgt durch einen von der Gemeinde Beauftragten
- ² Ist der Zähler stehen geblieben oder sonst defekt, so wird der Wasserverbrauch aus dem Durchschnitt der drei voran gegangenen Ableseperioden ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen wurden und die Verbrauchsverhältnisse gleich geblieben sind. Vorbehalten bleibt der schlüssige Beweis eines anderen Verbrauchs durch den Grundeigentümer.

III. Abwasseranlagen
a) Abwasseranlagen der Gemeinde

Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen
Art. 33

- ¹ Die Abwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde sind öffentliche Einrichtungen und stehen in ihrem Eigentum. Zu den Abwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde gehören die Hauptleitungen (öffentliche Kanalisation) und die Pumpwerke, die Abwasserreinigungsanlagen in Fex, Plaun da Lej, die Vorklärung und das Pumpwerk in Suot Ovas sowie alle für die Sicherstellung der Entsorgung nötigen Einrichtungen. Die Abwasserreinigung der Dorfteile Maria und Baselgia erfolgt in der Abwasserreinigungsanlage Silvaplana.
- ² Die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen unterstehen der Kontrolle der Gemeinde.

Erstellung von Abwasser-Hauptleitungen
Art. 34

- ¹ Hauptleitungen werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung von der Gemeinde erstellt, unterhalten und erneuert.

- ² Die Hauptleitungen sind nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Instanzen sowie nach den von den Fachorganisationen entwickelten Normen auszuführen.

Beanspruchung von Privatgrund

Art. 35

- ¹ Die Grundeigentümer haben auf ihrem Land das Verlegen von Hauptleitungen und das Erstellen von Schächten sowie das Anbringen entsprechender Hinweistafeln entschädigungslos zu dulden.
- ² Die Grundeigentümer können die Verlegung der Hauptleitungen verlangen, wenn ein gleichwertiger Leitungsverlauf gewährleistet ist und wenn sie die damit verbundenen Kosten übernehmen.
- ³ Vorbehalten bleiben bereits bestehende, abweichende Regelungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern.

b) Private Abwasserentsorgungsanlagen

Abwasser-Anschlussleitungen Definition

Art. 36

- ¹ Die Anschlussleitungen verbinden die Liegenschaften mit den Hauptleitungen und stehen in privatem Eigentum.

Anzahl der Abwasser-Anschlussleitungen pro Liegenschaft

Art. 37

- ¹ Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Beanspruchung fremder Grundstücke an die Hauptleitung anzuschliessen.
- ² Wo es als zweckmässig erscheint, kann die Gemeinde für mehrere Häuser oder Anlagen eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligen oder anordnen.

Durchleitungsrechte Abwasser-Anschlussleitungen

Art. 38

- ¹ Muss für Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum beansprucht werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn über die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Entschädigung etc.) eine schriftliche Regelung zu treffen und sich bei der Gemeinde darüber auszuweisen. Ausgenommen davon ist die Beanspruchung von Gemeindeparzellen, auf welchen der Anschluss an die Hauptleitung erfolgt.
- ² Wenn es sich als notwendig oder zweckmässig erweist, haben die Grundeigentümer die Durchleitung von Dritten zu dulden, bzw. Dritte gegen angemessene Entschädigung an ihre Hauszuleitung anschliessen zu lassen.
- ³ Sofern keine Einigung zustande kommt, regelt der Gemeindevorstand die Rechte und Pflichten auf dem Verfügungsweg.

Erstellung und Unterhalt Abwasser-Anschlussleitungen

Art. 39

- ¹ Bau, Unterhalt, Reparaturen, Erneuerungen und die Einmessung der Anschlussleitungen mit den Schächten sind Sache der jeweiligen Grundeigentümer, denen die Leitung dient.
- ² Die Anschlussleitungen sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt namentlich den Anschlusspunkt und die Führung dieser Leitungen.

- ³ Die Arbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Fachkräfte nach den von den Fachorganisationen herausgegebenen Normen ausgeführt werden. Defekte in den Anschlussleitungen sind durch den Eigentümer, nach vorhergehender Orientierung der Gemeinde sofort beheben zu lassen.
- ⁴ Wird im Bereich von Anschlussleitungen eine neue Hauptleitung erstellt, so können die Grundeigentümer verpflichtet werden, ihre Liegenschaften an diese anzuschliessen.

Aufsichtsrecht

Art. 40

- ¹ Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung von privaten Abwasserentsorgungsanlagen unterstehen der Aufsicht und der Kontrolle der Gemeinde und des Kantons. Gegebenenfalls können diese Fachleute beiziehen und Weisungen erteilen.
- ² Die Gemeinde ist befugt, private Abwasserentsorgungsanlagen jederzeit zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, haben die Grundeigentümer diese auf eigene Kosten umgehend zu beheben und der Gemeinde den Aufwand für die Kontrolle und ev. Nachkontrolle zu vergüten.

Plangenehmigung Abwasserentsorgungsprojekte

Art. 41

- ¹ Vor Baubeginn sind mit dem Baugesuch der Bau und die Abänderung von Abwasserentsorgungsanlagen durch die Gemeinde genehmigen zu lassen. Hierzu sind dem Gesuch neben Angabe von Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser ein unterzeichneter Kanalisationsplan (M 1:100) im Doppel mit Koten einzureichen.

Abnahme Abwasser-Anschlussleitungen und sonstige Abwasseranlagen

Art. 42

- ¹ Vor der Inbetriebnahme und vor dem Eindecken des Grabens, sowie vor der Ausserbetriebnahme von Neu- oder Teilanschlüssen oder sonstigen Abwasseranlagen ist die Zustimmung des Klärmeisters der Gemeinde einzuholen. Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten. Die Abnahme entbindet die Leitungseigentümer nicht von der Pflicht zur Beaufsichtigung ihrer Anlagen.
- ² Wird diese Vorschrift nicht beachtet, kann die Gemeinde die Leitung zwecks Einmessung auf Kosten der bedienten Grundeigentümer freilegen lassen.
- ³ Solange Installationen und Apparate nicht den gesetzlichen Vorschriften, sowie den Leitsätzen der SVGW entsprechen, kann die Gemeinde einen Hausanschluss verweigern.

Haftung

Art. 43

- ¹ Es besteht keine Haftung der Gemeinde und ihrer Organe für nicht richtig funktionierende private Abwasserentsorgungsanlagen, insbesondere nicht für Unterbrüche in der Abwasserleitung, für durch Verstopfung verursachten Rückstau und daraus erwachsene Schäden.

Stilllegung Abwasser-Anschlussleitungen

Art. 44

- ¹ Unbenützte Anschlussleitungen in öffentliche Schächte müssen zugemauert werden.
- ² Blinde Anschlüsse sind nach Möglichkeit zu entfernen.

- ³ In jedem Fall ist sicherzustellen, dass kein Grund- oder Sickerwasser über nicht mehr benutzte Leitungen ins öffentliche Netz gelangt.
- ⁴ Unbenutzte Schächte sind zurückzubauen.
- ⁵ Die Kosten für die Stilllegung gehen zu Lasten der betroffenen Grundeigentümer, die die Anschlussleitung nicht mehr nutzen.

c) Anschluss von Liegenschaften

Abwasseranschlussberechtigung und Abwasseranschlusspflicht

Art. 45

- ¹ Die angeschlossenen Grundeigentümer sind mit der Abnahme der Abwasseranschlussleitungen berechtigt und verpflichtet, das Abwasser über das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz zu entsorgen.
- ² Innerhalb der Bauzonen ist die Gemeinde nach Massgabe dieses Gesetzes verpflichtet, Abwasser aufzunehmen und sind alle Grundeigentümer verpflichtet, ihre Liegenschaften an die Abwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde anzuschliessen. Davon ausgenommen sind:
- Gebäude ohne Wasseranschluss und in welchen keine Abwässer anfallen, wie Remisen, Kleingaragen sofern die gesetzlichen Vorschriften einen Anschluss nicht vorschreiben.
 - Fälle, in denen ein Anschluss aus technischen Gründen nicht oder noch nicht möglich ist.
 - Fälle, in denen ein Anschluss für den Anschlusspflichtigen nicht zumutbar ist.
 - Anfallende Abwässer aus der landwirtschaftlichen Nutzung, welche in eine wasserdichte, geschlossene Jauchegrube abgeleitet werden.
- ³ Für Gebiete ausserhalb der Bauzonen und in den Erhaltungszonen besteht keine Abnahmepflicht.

d) Art der Abwässer

Gegenstand der Entwässerung / Trennsystem

Art. 46

- ¹ Alle von einem Grundstück und von den darauf erstellten Bauten abfliessenden, Abwässer sind zu fassen und wegzuleiten. Ausgenommen davon ist unverschmutztes Oberflächenwasser, das auf natürliche Weise versickert.
- ² Unverschmutztes Abwasser (Dachwasser, Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) ist, wenn immer möglich versickern zu lassen, oder, wenn vorhanden, muss es der Meteorwasserableitung zugeführt werden. Es darf nicht in Schmutzwasserkanäle abgeleitet werden.
- ³ Grundlage zu den betreffenden Massnahmen bildet der Generelle Entwässerungsplan (GEP).
- ⁴ Im Zusammenhang mit grösseren Umbauten und Sanierungen haben die Grundeigentümer das Trennsystem im Sinne von Abs. 2 neu zu erstellen.

Zuleitungsbeschränkungen Abwasser

Art. 47

- ¹ Das dem Kanalisationsnetz zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanalisation und die Kläranlagen schädigt, noch das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluter gefährdet.

- ² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
- Gase, Dämpfe
 - giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe.
 - geruchsbelästigende Stoffe
 - Speiseabfälle
 - Jauche aus Ställen, Miststöcken, Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos
 - Grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche Schlacken, Metzgereiabfälle, Klärgrubenschlamm, Fett- und Ölabscheiderrückstände, u.a.m.
 - Dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer usw.
 - Öle und Fette, Farben, Bitumen- und Teeremulsionen.
 - grössere Mengen von über 40° Celsius warmen Flüssigkeiten.
 - Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration (> 0,5 ‰)
 - Chemikalien
- ³ Der Einbau und Betrieb folgender Gerätschaften zum Zwecke der Ableitung von Fremdstoffen in die Kanalisation ist generell untersagt:
- Geräte, die zur Zerkleinerung von Rüst- und Speiseabfällen dienen.
 - Geräte, welche einen Teilstrom von Rüst- und Speiseabfällen in die Kanalisation ableiten (Kompaktoren).

Gewerbliche Abwässer

Art. 48

- ¹ Abwasser aus gewerblichen Betrieben darf nur in die Kanalisation eingeleitet werden, wenn es, falls nötig, ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist.
- ² Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten der Gesuchsteller die Expertise einer neutralen Stelle verlangen.
- ³ Jede dauerhafte Änderung der Abwasserzusammensetzung oder Vorbehandlung der Abwässer ist der Gemeinde zu melden.

Einzelreinigung

Art. 49

- ¹ Bei nicht an eine Sammelreinigungsanlage angeschlossenen Kanalisationen, sind die Abwässer vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

e) Bau- und Betriebsvorschriften

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Art. 50

- ¹ Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, gradlinig verlaufenden, dichten Leitungen zuzuführen.
- ² Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

Spül- und Reinigungsvorrichtungen

Art. 51

- ¹ Beim Übergang von Falleleitungen zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.
- ² Diese Leitungen sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen.

Revisionsschächte
Art. 52

- ¹ Bei der Vereinigung mehrerer Hauptleitungen oder/und Privatleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig scheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen.
- ² Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, u-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen.

Frostgefahr
Art. 53

- ¹ Meteorwasserleitungen sind unterhalb der Frostgrenze zu verlegen. Wo dies nicht möglich ist und Frostprobleme entstehen, sind Leitungsheizungen vorzusehen.

Entlüftung
Art. 54

- ¹ Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften. Die Fallrohre sind möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis min. 50 cm über das Dach, jedenfalls bis über die Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen (entsprechend den Normen und Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA).
- ² Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

Bodenabläufe, Schlammsammler
Art. 55

- ¹ Wasserabläufe aus Höfen Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind gemäss Richtlinien für Liegenschaftsentwässerungen (gemäss Normen und Richtlinien VSA) auszuführen.

Abscheider
Art. 56

- ¹ Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschanlagen, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern gemäss den Normen und Richtlinien der VSA in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ² Bei Garagen mit weniger als 20 Plätzen muss kein Mineralölabscheider eingebaut werden, sofern das betreffende Abwasser der ARA zugeführt wird.
- ³ Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften usw. sowie für fleischverarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind den örtlichen Gegebenheiten

entsprechend Fettabscheider gemäss den Normen und Richtlinien VSA einzubauen. Die Genehmigung der baulichen Ausbildung erfolgt durch die Baubehörde.

Entwässerung tief liegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse **Art. 57**

- ¹ Diese müssen in der Bemessung und Ausführung den gültigen Normen und Richtlinien der VSA entsprechen.

Bauvorschriften Bodenleitungen **Art. 58**

- ¹ Bodenleitungen sind fachmännisch zu verlegen und zu dichten. Im schlechten Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirbereich sind die Bodenleitungen einzubetonieren. Im Übrigen sind die Kanalisationsleitungen sorgfältig in Sand und Kies einzubetten.
- ² Das Gefälle der Schmutzwasserleitungen hat in der Regel mindestens 3% und für Reinwasserleitungen mindestens 1.5% zu betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen. In solchen Fällen sind speziell in der Form einwandfreie und glatte Rohre mit ausreichenden Spül- und Reinigungsmöglichkeiten zu verwenden. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen hat mindestens 12.5 cm, jene für unverschmutztes Abwasser mindestens 10 cm zu betragen. Es gelten die Normen und Richtlinien der VSA.
- ³ Die Vereinigung zweier Abflussrohre hat in der Regel in der Fliessrichtung unter Beschreibung eines spitzen Winkels von max. 45° zu erfolgen. Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.
- ⁴ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich in Schächten zu erfolgen. Sind keine vorhanden, sind diese auf der Hauptleitung neu zu erstellen.

Materialien **Art. 59**

- ¹ Für Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Die Verwendung von Zementrohren ohne Muffen für die Abwasserleitungen ist grundsätzlich untersagt.

IV. Finanzierung

a) allgemeine Finanzierungsgrundsätze

Finanzierungsgrundsätze **Art. 60**

- ¹ Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einerseits und der Abwasserversorgungsanlagen andererseits haben selbsttragend zu sein. Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung dieser beiden Werke durch die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren. Diese sind so zu bemessen, dass damit die zu finanzierenden Aufwendungen unter Einschluss der Verzinsung und Amortisierung der Anlagewerte sowie zweckdienliche Rückstellungen für Erneuerungen und Erweiterungen der Anlagen gedeckt sind.

- ² Die Anschlussgebühren decken grundsätzlich die Kosten für die Erstellung und Erneuerung der Anlagen. Sie gelten als Abgeltung für den Anschluss an die bestehenden Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde.
- ³ Die Benützungsgebühren decken grundsätzlich die laufenden Ausgaben der Gemeinde für den Betrieb und den Unterhalt der Werke, die Verzinsung und allenfalls auch die Amortisierung der Anlagewerte.
- ⁴ Reichen die Anschlussgebühren für die Kosten für die Erstellung und Erneuerung von Anlagen nicht aus, können diese Kosten auch über die Benützungsgebühren finanziert werden.

Festsetzung der Anschluss-, Benützungs- und Bauwassergebühren

Art. 61

- ¹ Die Gebühren für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden, insofern als im Reglement ein Rahmen für die Gebühren besteht und im Reglement nicht ein fester Ansatz festgelegt ist, jährlich von der Gemeindeversammlung anlässlich der Budgetversammlung auf Antrag des Gemeindevorstandes festgelegt. Sie verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.
- ² Der Gemeindevorstand kann für eigenständige Gebäude mit eigener Gebäudeversicherungsnummer in Härtefällen, speziell bei Remisen, Lagerhallen, Sammelgaragen u.ä., die ordentlichen Ansätze bis auf 1/3 ermässigen, wenn in den entsprechenden Gebäuden im Verhältnis zu ihrem Wert wenig Wasser verbraucht wird.

Schuldner der Anschluss- und Benützungsgebühren

Art. 62

- ¹ Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind von dem im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer zu bezahlen. Miteigentümer haften solidarisch. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Baurechtsberechtigten gebührenpflichtig.
- ² Wird die Liegenschaft nach dem Eintritt der Gebührenpflicht veräussert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Gebühren auf den Erwerber über.
- ³ Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich dem Grundeigentümer bzw. dem Baurechtsberechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung.

Zahlungsverzug

Art. 63

- ¹ Ist eine gebührenpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug, so wird ihr durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 20 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung in die Wege geleitet.
- ² Die Gemeinde kann überdies bei Gebührenrechnungen, die in Rechtskraft erwachsen sind, nach Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist und nach eingeleiteter Betreibung sowie nach schriftlicher Androhung einer Einstellung der Wasserlieferung, die Wasserlieferung bis zur Zahlung einstellen. Bei Schuldnern im Ausland kann auf das Erfordernis der Einleitung der Betreibung verzichtet werden.

b) Anschlussgebühren

Anschlussgebühren

Art. 64

- ¹ Für Neubauten und bestehende Bauten, die erstmals an die Wasserversorgungs- und/oder an die Abwasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen werden, haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr
 - von **2%** des Neuwertes gemäss amtlicher Grundstückschätzung für die Wasserversorgung, und/oder
 - von **2.5%** des Neuwertes gemäss amtlicher Grundstückschätzung für die Abwasserversorgung zu entrichten.
- ² Erhöht sich durch nachträgliche bauliche Vorkehren, wie insbesondere An-, Auf- oder Umbauten, der Neuwert gegenüber dem früheren Neuwert, so sind für diesen Mehrwert ebenfalls die Anschlussgebühren nach den Ansätzen gemäss Abs. 1 zu entrichten. Der Wiederaufbau zerstörter Gebäude wird analog behandelt.
- ³ Jener Teil des Neuwertes, welcher auf unmittelbar der Gewinnung erneuerbarer Energie dienenden Anlagen (ohne Kleinstanlagen wie Cheminées mit Umluftrückgewinnung u. dgl.) entfällt, ist, auf Antrag durch den Hauseigentümer, von der Anschlussgebühr befreit. Dieser Kostenanteil ist vom Hauseigentümer zu dokumentieren.

Anschlussgebührenerhebung

Art. 65

¹ *Rechnungsstellung:*

Für bestehende Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasser- oder Abwasseranlagen angeschlossen werden, werden die Anschlussgebühren bei Anschluss definitiv in Rechnung gestellt.

Für Neubauten, An-, Umbauten und dgl. erfolgt mit der Baubewilligung eine provisorische Rechnungsstellung aufgrund des geschätzten Mehrwerts, der geschaffen wird. Nach Vollendung der Bauarbeiten ist der Bau auf Veranlassung der Bauherrschaft durch die kantonale Schätzungskommission neu schätzen zu lassen. Nach Vorliegen der neuen Gebäudeschätzung erfolgt die definitive Rechnungsstellung.

² *Ermittlung Neuwert bzw. Mehrwert:*

Massgebend für die Anschlussgebührenfestlegung ist der im Zeitpunkt des Anschlusses bestehende Neuwert nach amtlicher Gebäudeschätzung bzw. - bei An- und Umbauten und dgl. bestehender Bauten - der sich aus der Differenz von Neuwert vor und nach Bau ergebende Mehrwert. Dabei ist bei der definitiven Rechnungsstellung der aufgelaufenen Baukostenteuerung Rechnung zu tragen und die nach Gebäudeschätzung ausgewiesenen Neuwerte vor und nach Bau sind möglichst nahe auf den Anschlusszeitpunkt zu indexieren. Als Index wird der Zürcher Index der Wohnbaukosten angewendet.

³ *Zahlungsfrist und Fälligkeit:*

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung, provisorische Rechnungen sind bei Anschluss zu bezahlen.

Fälligkeitszeitpunkt der Anschlussgebühren ist der Anschlusszeitpunkt. Lässt er sich nicht ermitteln, ist der Bezugszeitpunkt, und wenn auch dieser nicht ermittelt werden kann, der Zeitpunkt der Bauabnahme Fälligkeitszeitpunkt.

⁴ *Zinsen:*

Der sich aus definitiver zu provisorischer Rechnungsstellung ergebende Differenzbetrag ist nachzuzahlen bzw. zu erstatten. Im Falle der Nachzahlungspflicht wird ein Zins für den Zeitraum zwischen Gebührenfälligkeit und Eröffnungsdatum der amtlichen Gebäudeschätzung nach Bau erhoben, im Falle der Rückerstattung ein Zins für den Zeitraum zwischen Gebührenfälligkeit und Auszahlung geleistet. Der Zinssatz richtet sich

nach den Ansätzen, welche die kantonale Steuerverwaltung für Steuerforderungen anwendet.

Für nach dem Zahlungstermin eingehende Zahlungen wird ein Verzugszins nach den Ansätzen, welche die kantonale Steuerverwaltung für Steuerforderungen anwendet, erhoben.

Gesetzliches Pfandrecht

Art. 66

- ¹ Für sämtliche fälligen Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff EGzZGB.
- ² Werden fällige Anschlussgebühren nicht innert der festgelegten Frist bezahlt, ist dem Gebührenpflichtigen und dem betroffenen Grundeigentümer die Beanspruchung des Pfandrechtes in einer rekursfähigen Verfügung zu eröffnen.
- ³ Nach Eintritt der Rechtskraft der Pfandrechtsverfügung veranlasst der Gemeindevorstand vor Ablauf der Jahresfrist nach Art. 132 EGzZGB die Eintragung des Pfandrechtes im Grundbuch. Die Anordnung einer vorläufigen Eintragung des Pfandrechtes gemäss Art. 133 EGzZGB bleibt vorbehalten.

c) Benützungsgebühren

Benützungsgebühren (Grund- und Mengengebühren)

Art. 67

- ¹ Die Eigentümer aller an die öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke haben jährlich wiederkehrende Benützungsgebühren für Wasser und Abwasser zu bezahlen.
- ² Die Benützungsgebühr setzt sich pro angeschlossenem Objekt zusammen aus den Grundgebühren für Wasser und Abwasser und den nach dem Frischwasserverbrauch berechneten Mengengebühren für Wasser und Abwasser.

Berechnung der Mengengebühren

Art. 68

- ¹ Pro Wasserzähler sind zu bezahlen
 - **Fr. 150.--** an die Wasserrechnung und
 - **Fr. 250.--** an die Abwasserrechnung
- ² Zusätzlich ist eine Verbrauchsgebühr von
 - für das Wasser **Fr. --.50 bis Fr. 1.50** pro m³
 - für das Abwasser **Fr. --.75 bis Fr. 3.--** pro m³
 zu bezahlen.

Berechnung der Grundgebühren

Art. 69

- ¹ Die Grundgebühr beträgt
 - für das Wasser **0.2 ‰ bis 1 ‰**,
 - für das Abwasser **0.5 ‰ bis 1.5 ‰**

des Neuwerts der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

- ² Die Grundgebühr wird bei reinen Wohnnutzungen begrenzt auf den 1.5fachen Betrag, welcher für das entsprechende Objekt an Mengengebühren zu entrichten wäre, würde in jeder Wohnung des betreffenden Gebäudes 350 m³ Wasser pro Jahr konsumiert (hypothetischer Verbrauch). Ist der effektive Wasserverbrauch höher als der hypothetische Verbrauch, dann wird die Grundgebühr auf den 1.5fachen Betrag begrenzt, welcher für das Objekt an Mengengebühren basierend auf dem effektiven Verbrauch zu entrichten ist.

Berechnung der Bauwassergebühren

Art. 70

- ¹ Die Bauwassergebühr wird bemessen:

- mit Fr. --.90 pro m³ umbauten Raumes oder
- bei Bezug über Zähler ab Hydrant mit dem 3fachen Ansatz der ordentlichen Wasserverbruchsgebühr,
- bei Bezug ab bestehendem Anschluss mit vorhandenem Zähler mit den ordentlichen, kumulierten Ansätzen für Wasser- und Abwasserverbrauch.

Veranlagung

Art. 71

- ¹ Die Benützungsgebühren werden einmal pro Jahr veranlagt.
- ² Massgeblich für die Veranlagung der Grundgebühren ist der jeweilige geltende, aufindexierte Gebäudeversicherungs-Neuwert gemäss amtlicher Gebäudeschätzung (inkl. Nebengebäude und Garagen)
- ³ Die Mengengebühren werden aufgrund der Wasserzähler nach dem Frischwasserverbrauch während der Bemessungsperiode ermittelt.

Wasserbezüge ohne Grundgebühr

Art. 72

- ¹ Für Wasserbezüge ohne Grundgebühr (Bewässerungsverbrauch) ist die dreifache Verbrauchsgebühr geschuldet.
- ² Für Wasserbezüge für Beschneigungsanlagen kommen besondere Regelungen zum tragen. Die Vorgaben von Art. 25 sind zu beachten.

Rechnungsstellung und Fälligkeit der Benützungsgebühren

Art. 73

- ¹ Die Benützungsgebühren werden ein Mal pro Jahr in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, kann der Gebührenpflichtige eine Abrechnung pro rata verlangen.
- ² Die Gemeinde ist befugt, Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Gebühren zu erstellen.
- ³ Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ab unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins ab Zahlungstermin berechnet. Dieser entspricht dem jeweiligen Verzugszins der kant. Steuerverwaltung für Steuerforderungen.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Duldungen bestehender Anlagen

Art. 74

- ¹ Bestehende Hauszuleitungen und Hauptinstallationen, die den Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden verursachen.

Zuwiderhandlungen

Art. 75

- ¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Gesetz sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse von Fr. 100.-- bis 10'000.-- bestraft.
- ² Für die Ausfällung von Bussen ist der Gemeindevorstand zuständig.

Beseitigung rechtswidriger Zustände

Art. 76

- ¹ Fehlbare Grundeigentümer sind zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Anlagen und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten.
- ² Kommen die Grundeigentümer diesen Anordnungen nicht nach, kann die Gemeinde eine Ersatzvornahme anordnen.

Rechtsmittel

Art. 77

- ¹ Gegen Anordnungen der Gemeindeverwaltung bzw. von Gemeindeangestellten kann innert 20 Tagen seit Mitteilung Einsprache an den Gemeindevorstand erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes stehen die Rechtsmittel gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Verfügung.

Inkrafttreten und Ablösung alter Erlasse

Art. 78

- ¹ Das Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 7. September 2006 in Kraft und ersetzt das Reglement der Gemeinde Sils i.E./Segl für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 8. März 1978.

DER GEMEINDEVORSTAND SILS i.E./SEGL
Gemeindepräsident Gemeindevorstand

Dr. A. Bivetti

M. Römer